

**Satzung
der Stadt Itzehoe über die Erhaltung baulicher Anlagen
und der Eigenart von Gebieten
(Erhaltungssatzung)**

Aufgrund von § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11.11.1977 (GVObI. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVObI. Schl.-H. S. 2) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 14.09.1989 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Itzehoe, das in dem als Anlage beigefügten Plan schwarz umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Erhaltungsgründe**

Durch die Satzung wird ein Gebiet bezeichnet, in dem zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

**§ 3
Genehmigungsvorbehalte**

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Damit ist auch der Genehmigungsvorbehalt bei Errichtung baulicher Anlagen geregelt. Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Norddeutschen Rundschau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erhaltungssatzung der Stadt Itzehoe vom 18.11.1988 außer Kraft.

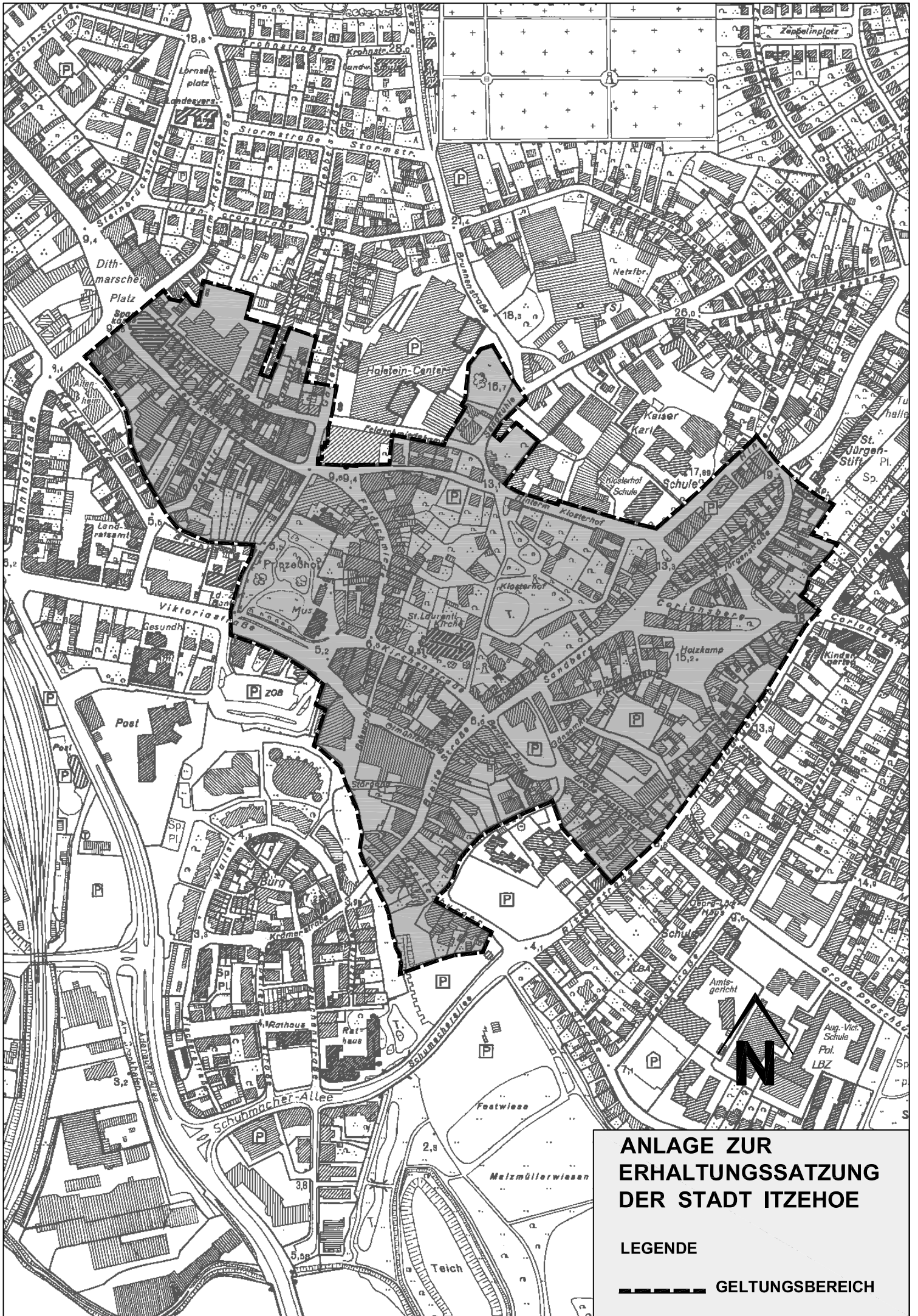
Itzehoe, 20.11.1989

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

gez.

Hörnlein

Bekanntmachung am 02.12.1989



**ANLAGE ZUR
ERHALTUNGSSATZUNG
DER STADT ITZEHÖE**

LEGENDE

----- GELTUNGSBEREICH